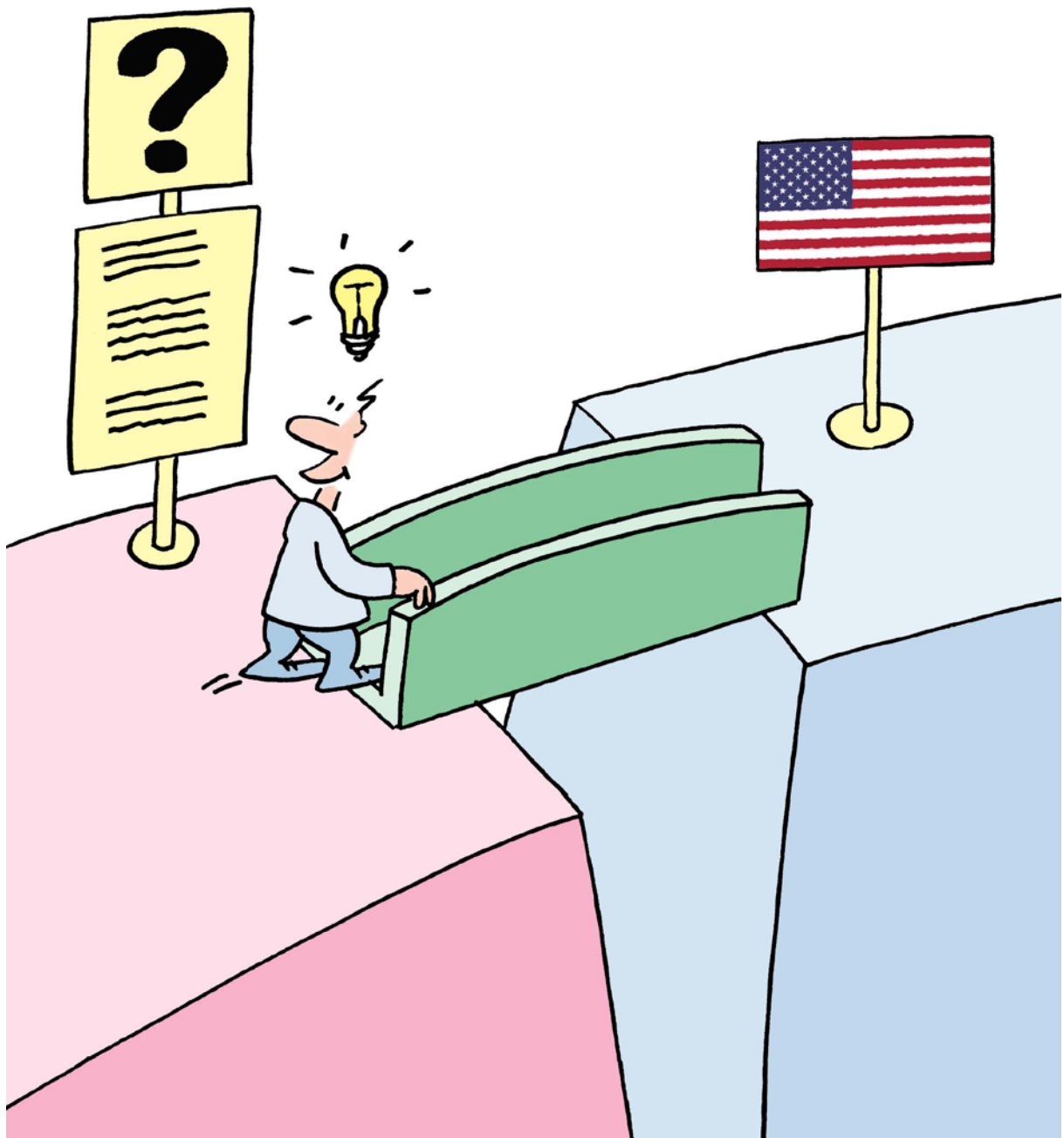




Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika





Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika

Stand am 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Das Abkommen in Kürze	1
2	Sachlicher Geltungsbereich	2
3	Persönlicher Geltungsbereich	2
4	Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung	2
5	Unterstellung / Versicherungspflicht	3
6	Entsendung als Ausnahme	4
7	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften	6
8	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften	8
9	Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte	9

1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über soziale Sicherheit](#) von 1979 wurde durch ein neues Abkommen ersetzt, das am 3. Dezember 2012 unterzeichnet wurde und am 1. August 2014 in Kraft getreten ist. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und der Vereinigten Staaten bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten in beiden Vertragsstaaten sowie auf Massnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Es enthält ausserdem Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland. Für den Anspruch auf eine Rente der Vereinigten Staaten ist eine amerikanische Mindestversicherungszeit von 10 Jahren erforderlich. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei angerechnet. Amerikanische Versicherungszeiten können von der Schweiz für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit (3 Jahre) für den Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente angerechnet werden.

Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Invalidenversicherung (IVG).

Auf welche amerikanischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die amerikanische Bundesgesetzgebung zur Grundversicherung betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

3 Persönlicher Geltungsbereich

Für wen gilt das Abkommen? Das Abkommen findet Anwendung auf amerikanische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen.

Und Drittstaatsangehörige? Die Unterstellungsregelungen finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die amerikanische (Drittstaatsangehörige). So gelten beispielsweise die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige.

4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

Was heisst Gleichbehandlung? Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige.

Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden amerikanischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie amerikanische Staatsangehörige.

Gibt es Ausnahmen? Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können etwa schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber amerikanische Staatsangehörige.

Bestimmte Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet, weder an schweizerische noch an amerikanische Staatsangehörige.

Was heisst Leistungsexport? Das bedeutet, dass die schweizerischen und amerikanischen Staatsangehörigen auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

Was heisst Totalisierung?	<p>Die Berücksichtigung von schweizerischen Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von amerikanischen Leistungsansprüchen, unabhängig der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen. Hängt eine amerikanische sozialversicherungsrechtliche Leistung von einer bestimmten Mindestversicherungszeit bzw. Mindestbeitragszeit ab, so werden die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten für den <u>Erwerb</u> des Anspruchs mitberücksichtigt (vgl. Ziffer 8 für den Erwerb des Anspruchs auf eine amerikanische Rente).</p> <p>Der Anspruch auf eine schweizerische Altersrente gründet ausschliesslich auf Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, anerkennt die Schweiz die amerikanischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit (3 Jahre) für den Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente (siehe Ziffer 7).</p> <p>Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnung und die Festsetzung der <u>Höhe</u> der Rente eines Vertragsstaates erfolgt hingegen einzig auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.</p>
----------------------------------	---

5 Unterstellung / Versicherungspflicht

Erwerbsortprinzip – Was heisst das?	<p>Die Versicherungspflicht richtet sich in der Regel nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortprinzip).</p> <p>Arbeitet ein amerikanischer Arbeitnehmer ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten.</p> <p>Sowohl in der Schweiz als auch in den Vereinigten Staaten beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.</p> <p>Eine Person, die im Gebiet eines oder beider Vertragsstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und im Gebiet eines dieser beiden Staaten wohnt, ist ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit nur den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht für Selbstständigerwerbende des Staates unterstellt, in dessen Gebiet sie wohnt.</p>
Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge?	<p>Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Der Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab. Auf dieser Internetseite finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.</p>

Was ist mit der Krankenversicherung? Das Abkommen bezieht sich nicht auf die Krankenversicherung. In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und in- nert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlun- gen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter www.priminfo.ch verfügbar.

Was ist mit der beruflichen Vorsorge? Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss schweizerischem Recht sind in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der berufli- chen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG erfüllen, so insbesondere Alter und Mindesteinkommen.

6 Entsendung als Ausnahme

Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorüber- gehend in die Vereinigten Staaten entsandt werden, um dort für den Arbeit- geber eine Tätigkeit auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitrags- pflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitrags- zahlung in das amerikanische Sozialversicherungssystem sind sie befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem amerikanischen Arbeit- geber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, der amerikanischen Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und In- validenversicherung unterstellt.

Was heisst vorübergehend? Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Voraussetzungen? Zum Schutz des Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvor- schriften des entsendenden Staates unterstellt waren. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, den Arbeitnehmer auch nach Been- digung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinen Angestellten muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung be- stehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, die die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandte Person muss im Interesse und für Rechnung ih- res Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

Ausstellung der Ent- sendungsbescheini- gung Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Ent- sendestaates (Ursprungsstaat) die Ausstellung einer Entsendungsbescheini- gung.

Mit der Entsendungsbescheinigung (*Certificate of coverage*) wird bestätigt, dass die entsandte Person während der Dauer der Beschäftigung im ande- ren Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Der entsandte Arbeitnehmer ist im Aufenthaltsland, in welchem er vorübergehend arbeitet, von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungen befreit.

**Zuständige
Versicherungsträger**

Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen [AHV-Ausgleichskassen](#). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

In den Vereinigten Staaten ist der zuständige Versicherungsträger die Verwaltungsbehörde für Soziale Sicherheit, Internationales (Social Security Administration, Office of International Programs), (www.socialsecurity.gov/international). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für **Entsendungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika** ist unter dieser [Internetadresse](#) zu finden.

**Ist eine Verlängerung
der Entsendung
möglich?**

Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von fünf Jahren, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch um Ausnahmevereinbarung zwecks Verlängerung (maximal insgesamt 6 ½ Jahre) beantragt werden. Die zuständigen Behörden sind:

- in der Schweiz: Bundesamt für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch).
- in den Vereinigten Staaten von Amerika: Social Security Administration, Office of International Programs, P.O. Box 17741, Baltimore, Maryland 21235-7741 (www.ssa.gov/international)

Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

**Was ist mit den
Familienangehörigen?**

Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die von der Schweiz entsandte Arbeitnehmende in die Vereinigten Staaten begleiten, bleiben den schweizerischen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit unterstellt. Sie bleiben während der Dauer der Entsendung der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt und müssen sich bei der AHV-Ausgleichskasse der entsandten Person melden.

Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die von den Vereinigten Staaten entsandte Arbeitnehmende in die Schweiz begleiten, bleiben der amerikanischen Sozialversicherungsgesetzgebung unterstellt.

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind (insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung), finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

Rentenalter in der Schweiz	In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.
Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten	<p>Haben amerikanische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in den Vereinigten Staaten gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.</p> <p>Die amerikanische Rente kann für Personen, die auch eine schweizerische Rente beziehen, in bestimmten Fällen gekürzt werden (vgl. Ziff. 8).</p>
Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?	<p>Amerikanische Staatsangehörige haben grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beitragszahlungen geleistet haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz grundsätzlich auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen und gemäss dem Gleichbehandlungsgrundsatz wird amerikanischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die Renten werden somit in der Schweiz oder in den Vereinigten Staaten ausbezahlt oder grundsätzlich weltweit exportiert.</p>
Abfindung statt Rente?	<p>Amerikanischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen oder die Schweiz verlassen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 10% einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Teilrente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 10%, aber maximal 20% einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Unter gewissen Bedingungen gelten die Bestimmungen zur einmaligen Abfindung für Renten der schweizerischen Invalidenversicherung.</p> <p>Waren im Falle eines Ehepaares beide Ehegatten in der schweizerischen Versicherung versichert, so wird die Abfindung nur dann einem Ehegatten ausbezahlt, wenn der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt ist.</p> <p>Nach Auszahlung der einmaligen Abfindung können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen mehr geltend gemacht werden.</p>

Renten der beruflichen Vorsorge?	<p>Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ausländische und inländische Staatsangehörige gleichbehandelt. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt.</p> <p>Haben Personen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie bei einem Wegzug in einen Staat, der nicht zur EU/EFTA gehört, grundsätzlich die Auszahlung ihres angesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen. Sie müssen den Antrag auf Leistungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) stellen.</p>
Leistungen bei Invalidität	<p>Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.</p>
Was sind Eingliederungsmassnahmen?	<p>Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.</p>
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export	<p>Amerikanische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.</p> <p><u>Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.</u></p> <p>Amerikanische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens einem Jahr der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterlagen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten.</p>
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für Ehefrauen und Witwen	<p>Nicht erwerbstätige Ehefrauen und Witwen mit amerikanischer Staatsangehörigkeit haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und bei Eintritt der Invalidität während mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben.</p> <p>Wird die Schweiz innerhalb eines Jahres während weniger als zwei Monaten verlassen, so gilt dies nicht als Unterbrechung der Wohndauer.</p>
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder	<p>Minderjährige Kinder mit amerikanischer Staatsangehörigkeit haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und bei Eintritt der Invalidität während mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Der Anspruch auf solche Massnahmen steht ihnen auch zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.</p> <p>Wird die Schweiz innerhalb eines Jahres während weniger als zwei Monaten verlassen, so gilt dies nicht als Unterbrechung der Wohnzeit.</p>

Anspruch auf Invalidenrenten Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten amerikanische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).

Berücksichtigung amerikanischer Versicherungszeiten Reichen die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten nicht aus, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine schweizerische Rente der Invalidenversicherung zu erfüllen (Mindestversicherungszeit 3 Jahre), so werden die in den Vereinigten Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt (Totalisierung), soweit sie nicht mit den Versicherungszeiten zusammenfallen, die bereits nach der schweizerischen Gesetzgebung als Versicherungszeiten angerechnet worden sind. Allerdings ist eine Mindestversicherungszeit in der Schweiz von einem Jahr erforderlich.

Die Höhe der Rente der schweizerischen Invalidenversicherung wird jedoch ausschliesslich anhand der nach schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund dieser Rechtsvorschriften.

Können Invalidenrenten exportiert werden? Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder amerikanischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.

Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten oder der Schweiz, deren Invaliditätsgrad weniger als 50 % beträgt, können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn sie in der Schweiz wohnen.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften

Einreichung eines Antrages auf eine amerikanische Rente Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 9).

Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten Reichen die in den Vereinigten Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten nicht aus, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine amerikanische Rente zu erfüllen (bis zu 10 Versicherungsjahre), so werden die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt (Totalisierung), soweit sie nicht mit den Versicherungszeiten zusammenfallen, die bereits nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten als Versicherungszeiten angerechnet worden sind.

Allerdings ist eine Mindestversicherungszeit in den Vereinigten Staaten von anderthalb Jahren (6 Versicherungsquartale) erforderlich.

Berechnung amerikanischer Leistungen für Anspruchsberechtigte mit einer schweizerische Rente	Die amerikanische Gesetzgebung (<i>Windfall Elimination Provision</i>) sieht in bestimmten Fällen eine Kürzung der amerikanischen Alters- oder Invalidenrente für Personen vor, die gleichzeitig auch Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhalten, die nicht dem amerikanischen Sozialversicherungssystem unterstellt ist, wie beispielsweise Renten des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit. Informationen dazu erhalten Sie bei der Social Security Administration oder auf dieser Internetseite .
Export amerikanischer Leistungen	Für den Export amerikanischer Leistungen in bestimmte Länder gibt es Einschränkungen. Informationen dazu erhalten Sie bei der Social Security Administration oder auf dieser Internetseite .

Informationen zum amerikanischen System der sozialen Sicherheit und den entsprechenden Leistungen finden Sie auf folgender [Internetadresse](#).

Informationen zum Abkommen mit der Schweiz finden Sie unter folgender [Internetadresse](#) (auf Englisch).

9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine amerikanische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in den **Vereinigten Staaten aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an die örtliche Sozialversicherungsbehörde ([U.S. Social Security Office](#)) oder melden sich telefonisch unter der Nummer 1-800-772-1213.

Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,
1211 Genf 2
www.zas.admin.ch

Zuständige amerikanische Behörde und Verbindungsstelle

Social Security Administration, Office of International Programs, P.O. Box 17741, Baltimore, Maryland 21235-7741
www.ssa.gov/international

Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche sind in der Schweiz an folgende Stellen zu richten:

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV	Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz (Entsendungsbescheinigung)	Zuständige Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 6)
Fragen zu Entsendungsverlängerungen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Kontaktstellen in den Vereinigten Staaten

Fragen zu Entsendungen aus den Vereinigten Staaten (Entsendungsbescheinigung) und zuständige Stelle für Entsendungsverlängerungen	Social Security Administration, Office of International Programs, P.O. Box 17741, Baltimore, Maryland 21235-7741 www.ssa.gov/international
Fragen zu amerikanischen Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Personen, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten: die örtliche Sozialversicherungsbehörde (U.S. Social Security Office)- Personen, die sich ausserhalb der Vereinigten Staaten aufhalten: Social Security Administration OIO - Totalization P.O. Box 17769 Baltimore, Maryland 21235-7769 www.ssa.gov/foreign
